

diesem Worte den Namen des Notars erkannt; beide drucken 'redempto' und Amelli übersetzt 'per atto di un notajo della Chiesa Romana', während Duchesne, p. 257 von der 'intervention du notaire ecclésiastique' spricht.

Z. 68. . . . Bonifaci] Amelli: 'Bonifacii'.

Z. 69. . . . sub die] In Folge falscher Auflösung der Abkürzung liest Amelli 'subditus', was Duchesne unbeanstandet lässt. Doch stimmt dieser letzte Satz zudem auch mit dem 'obtuli sub die' etc. in der Formel von 506, sowie noch genauer mit der persönlichen Anrede an den Papst ('manu propria subscripsi et tibi Hormisdæ sancto et venerabili papæ urbis Romæ obtuli die' etc.) in der von 515 überein. Vgl. auch die sonst gleiche aber ohne Datum überlieferte Formel von 517.

Z. 69. . . . Flaviis] Die Handschrift braucht das Sigel FF. LL. Vgl. in der obigen Formel von 506: Fl. Messala viro clarissimo consule. Der titelartige Vornamen Flavius findet sich im Laufe des 6. Jahrhunderts nicht selten bei den Consulnamen (vgl. auf den von Arndt 'Bischof Marius von Aventicum' im Anhang zusammengestellten Consulreihen die Jahre 459. 463. 505. 506. 511. 515. 517. 519. 534. 538. 540 etc.) und es ist nicht auffallend, dass sie speciell in den Inschriften der Stadt Rom besonders beachtet werden. So auch hier in dem römischen Libell. Die Consuln Lampadius und Orestes bezeichnen, wie alle Listen und Inschriften übereinstimmend angeben, das Jahr 530.

Sehen wir von dem kirchenrechtlichen Standpunkt der Ereignisse im Folgenden ab. Thatsache ist, mit völliger Willkür und frei schaltend hatte Theoderich der Gothenkönig den römischen Papstthron im Jahre 526 mit Felix IV. besetzt. Auch wenn es nicht durch Cassiodor, Var. VIII, 15, bekannt wäre¹, der Liber pontificalis legt von dieser 'ordinatio ex iusso Theoderici regis' in seiner einen Version, im Cononianus, bededtes Zeugnis ab. Und ich muss gestehen, man wird wohl oder übel Duchesne Recht geben müssen, wenn er in seiner Reconstruction eines früheren Liber pontificalis diesen Satz (S. 107 seiner Ausgabe) aufnimmt². Aber die spätere Fassung des Liber pont. hatte Grund genug, hier umzumodeln. Aus dem Befehle Theoderichs ist eine 'ordinatio cum quiete' geworden! Mit dieser Aenderung war jede Spur von einem speciellen Verhältnis zur gothischen Politik im Gegensatz zu den Bestrebungen in Byzanz fortgewischt. Noch ungenauer aber als über die Ordination Felix IV. unterrichtet uns das Papstbuch über die letzten Acte seiner Regierung. Dass Felix, wie wir aus dem vorstehenden Præceptum ersehen, kurz vor seinem

1) Vgl. Hinschius, K. R. I. 219, Dahn, Könige der Germ. III, 238, Usener a. a. O. S. 761. 2) Im Cononianus heisst es: 'Qui etiam ordinatus est ex iusso Theoderici regis et obiit tempore Athalarici regis sub die' etc. In der actuellen Redaction des Liber pontificalis: 'Qui etiam ordinatus est cum quiete et vixit usque ad tempora Athalarici regis'. Im Felicianus: 'Obiit temporibus Athalarici regis sub die' etc. Wer sieht da nicht,

dass das 'cum quiete' ein Flickwort für das ausgelassene 'ex iusso' etc. ist?!